

Amtsgericht Kreuzberg

Zivilprozess

Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin

17

Rechtsanwälte
Pale Bridge
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-369
Telefax: 030 90175-273
Zimmer: A 249
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen
EP-2025-48124

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
17 C 207/25

Datum
24.06.2026

Ersatz-Pilot GmbH (vormals Ersatz-Pilot GmbH & Co. KG) ./.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25, Bus M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-211

Az.: 17 C 207/25

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kreuzberg
am Dienstag, 23.06.2026 in Berlin

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Gutschalk

In Sachen

Ersatz-Pilot GmbH (vormals Ersatz-Pilot GmbH & Co. KG) ./.

erscheint bei Aufruf der Sache:

niemand.

Es wird das anliegende Urteil verkündet.

Gutschalk

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Az.: 17 C 207/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH (vormals Ersatz-Pilot GmbH & Co. KG), vertreten durch d. Geschäftsführer Julian Voss, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pale Bridge**, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Gz.: EP-2025-48124

gegen

■■■■■■■■■■, vertreten durch d. Geschäftsführer ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, Gz.: ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Gutschalk aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.973,25 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2025 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Am 22.02.2021 besuchte Frau [REDACTED] (im Folgenden: Kundin) die Webseite der Beklagten, auf welcher überwiegend Sportbekleidung angeboten wird. Nach Registrierung auf der Webseite legte sie einen Artikel in den Warenkorb. Anschließend öffnete sie den Warenkorb, betätigte den Button „Weiter zum Bezahlvorgang“ und gab im folgenden Schritt ihre Versand- und Zahlungsinformationen ein.

Auf der sich anschließenden Checkout-Seite befanden sich in dem Abschnitt „Warenkorb“ neben der Darstellung des gewünschten Artikels zwei Preise. Ein ausgegrauter und durchgestrichener höherer Betrag und ein fett markierter niedriger Betrag, zu welchem die Kundin den Artikel erwarb. Am Rand des Abschnittes „Zahlungsinformation“ befand sich in deutlich kleinerer Schrift ein Hinweis, dass mit dieser Bestellung eine kostenpflichtige VIP-Mitgliedschaft aktiviert werde, bei welcher jeden Monat zwischen dem 1. und dem 5. des Monats entschieden werden könne, ob ein Mitglieder-Credit für 49,95 EUR gekauft oder die Mitgliedschaft für einen Monat pausiert werden solle. Die gekauften Mitglieder-Credits könnten dann gegen Artikel im Wert von 80 EUR eingelöst werden.

Der Hinweis enthielt den monatlichen Preis der Mitgliedschaft, die Gesamtsumme im Warenkorb jedoch nicht.

Sodann setzte die Kundin einen Haken in einem Kontrollkästchen, mit welchem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Registrierung für die VIP-Mitgliedschaft sowie das Widerrufsrecht akzeptiert wurden.

Schließlich führte die Kundin die Bestellung durch Klick auf den Button mit der Aufschrift „Kostenpflichtig bestellen“ aus.

Am 6. Tag des nächsten Monats buchte die Beklagte erstmals über das bei der Bestellung hinterlegte Zahlungsmittel der Kundin einen Betrag von 49,95 EUR ab. In den Folgemonaten kam es bis einschließlich August 2025 monatlich zu entsprechend weiteren Abbuchungen. Insgesamt

zahlte die Kundin Beträge in Höhe von 2.472,75 EUR an die Beklagte.

Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 25.09.2025, auf welches wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, den Widerruf, ferner hilfsweise die Kündigung des am 22.02.2021 ausgelösten VIP-Abonnement und forderte die Beklagte zur Erstattung der gezahlten Gebühren binnen 14 Tagen auf.

Die Klägerin behauptet, ihr seien von der Kundin am 24.08.2024 deren Rückzahlungsanspruch durch Ausfüllen des auf der Webseite der Klägerin verfügbaren Formulars abgetreten worden.

Sie meint, dass der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen sei. Die Gestaltung des Bestellvorganges verstoße gegen das Verbraucherrecht. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung sei für die Zedentin nicht transparent zu erkennen gewesen. Es fehle außerdem für den Abschluss des Abonnement-Vertrages eine gesonderte Möglichkeit zur ausdrücklichen Bestätigung des Vertrages. Die Kundin hätte zu keinem Zeitpunkt unabhängig vom Kauf des Artikels bestätigt, dass sie eine kostenpflichtige Mitgliedschaft abschließen wolle. Sie sei stattdessen davon ausgegangen, dass sich der Button „Kostenpflichtig bestellen“ ausschließlich auf den gewünschten Artikel beziehe. Eine Mitgliedschaft habe sie nie abschließen wollen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.472,75 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.10.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin sei aufgrund der getrennten Geltendmachung der streitgegenständlichen und einer Vielzahl gleichgelagerter Forderungen der Klägerin in parallelen Verfahren nicht prozessführungsbefugt. Das getrennte Vorgehen verstoße gegen das Recht des unlauteren Wettbewerbs.

Die Klägerin sei zudem nicht aktivlegitimiert.

Sie ist der Auffassung, der Vertrag sei wirksam zustande gekommen.

Die Beklagte bestreitet eine erfolgte Abtretung mit Nichtwissen und meint dazu, dass eine solche aufgrund von Verstößen gegen die Bundesrechtsanwaltsverordnung und das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam sei.

Die Klägerin erhebt schließlich die Einrede der Verjährung bezüglich der Rückforderungen aus dem Jahr 2021.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin ist prozessführungsbefugt. Es liegt keine Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 242 BGB vor. Der Rechtsgedanke des § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

I. Der Anwendungsbereich des § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG ist nicht eröffnet. Die Parteien sind keine Mitbewerber gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG.

§ 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG dient dem Schutz vor missbräuchlicher Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe und der Wahrung der prozessualen Waffengleichheit.

Die von den Parteien angebotenen Leistungen sind nicht gleichartig. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG ist Mitbewerber jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein solches liegt vor, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb

desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, das heißt im Absatz behindern oder stören kann (BGH, Urteil vom 27. März 2025, I ZR 64/24 Rn. 22).

An einem konkreten Wettbewerbsverhältnis fehlt es hier. Die Beklagte bietet auf ihrer Webseite Sportbekleidung und ein Abonnement-Modell an. Die Klägerin erbringt Rechtsdienstleistungen in Form von rechtlicher Beratung und der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

Die Angebote der Parteien sind hier aus Sicht der Endverbraucher nicht austauschbar.

Bei der Möglichkeit, auf ihrer Webseite Verträge zu kündigen handelt es sich lediglich um die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe, dass es möglich sein muss, sich von einem Dauerschuldverhältnis wieder lösen zu können. Die Beklagte bietet im Gegensatz zur Klägerin keine Rechtsdienstleistungen an.

Ein bloßer wirtschaftlicher Nachteil durch die Tätigkeit des anderen Unternehmens reicht nicht aus, denn ansonsten wären Unternehmen stets als Wettbewerber von Unternehmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen, zu sehen.

II. In der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche in mehreren Gerichtsverfahren ist kein Verstoß gegen § 242 BGB zu sehen.

Eine Rechtsmissbräuchlichkeit kann nicht allein mit der Tatsache begründet werden, dass durch die getrennten Verfahren höhere Anwaltsgebühren generiert werden. Es müsste hinzutreten, dass die Verfahren ohne sachliche Gründe getrennt geführt werden in der Absicht, die Beklagte mit der konkreten Verfahrensführung zu schaden. Dies ist hier nicht ersichtlich.

Ein sachlicher Grund für die getrennten Verfahren besteht bereits darin, dass die jeweils zugrundeliegenden Lebenssachverhalte nicht identisch sind, denn die Ansprüche stammen aus rechtlich selbstständigen Vertragsverhältnissen verschiedener Zedenten.

Eine wesentliche Benachteiligung der Beklagten ist nicht ersichtlich, denn ohne eine jeweils erfolgte Abtretung der Forderungen an die Klägerin hätten die Zedenten ihre Ansprüche ebenfalls in unterschiedlichen Verfahren geltend gemacht.

B. Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.973,25 EUR aus abgetretenem Recht aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2, 398 BGB.

Es handelt sich um von der Kundin an die Beklagte geleistete Zahlungen in den Jahren 2022 bis 2025.

I. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die Zedentin hat ihre Forderung an sie wirksam gem. § 398 BGB abgetreten.

1. Die Abtretung ist mit der Abtretungserklärung vom 22.09.2025 wirksam erfolgt.

Die Beklagte erläutert nicht, welche Zweifel an der Abtretungserklärung konkret bestehen. Für das Gericht ist aus dem Vortrag der Beklagten nicht ersichtlich, welcher Frage eine etwa veranlasste Beweiserhebung nachzugehen hätte.

2. Die Abtretungsvereinbarung ist nicht gem. § 134 BGB i.V.m. § 49b BRAO nichtig.

Die Vorschriften der BRAO können hier schon gar keine Anwendung finden. Die Klägerin ist keine Rechtsanwaltsgesellschaft und der Geschäftsführer ist ebenfalls kein Rechtsanwalt.

3. Die Abtretungsvereinbarung ist auch nicht gem. § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig.

Der Ankauf von Forderungen im eigenen Namen unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (OLG Stuttgart, Urteil vom 21. April 2023 – 5 U 348/21 –, juris, Rn 31 ff.).

Rechtsdienstleistung ist demnach gem. § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten, soweit sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die Klägerin macht hier eine eigene Forderung geltend, denn sie hat das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzung der Forderung gegen die Beklagte durch die Abtretung vollständig übernommen. Dies geht auch aus der Abtretungserklärung hervor.

4. Die Abtretung ist nicht gem. § 138 BGB sittenwidrig und nichtig.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Berufsrecht sich hier eine Standeswidrigkeit ergeben sollte. Die Klägerin ist keine Anwältin, für welche die BRAO überhaupt erst Anwendung finden kann.

5. Soweit die Beklagte sich in diesem Zusammenhang auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zwischen der Klägerin und den Prozessbevollmächtigten bezieht, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Allein der Umstand, dass Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei zugleich mehrheitlich an der Klägerin beteiligt sind, führt nicht zur Nichtigkeit der Abtretung. Entscheidend ist, ob die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaftsstrukturen geeignet ist, die Interessen des

Rechtsuchenden zu gefährden oder gegen ein gesetzliches Verbot zu verstoßen. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

II. Die Zahlungen der Zedentin an die Beklagte erfolgten rechtsgrundlos.

Ein Vertrag über eine „VIP-Mitgliedschaft“ ist zwischen der Zedentin und der Beklagten nicht zustande gekommen.

1. Durch das Klicken des Buttons mit der Aufschrift „Kostenpflichtig bestellen“ hat die Zedentin nicht zugleich die Bestellung einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft bestätigt.

Die Beklagte ist durch die Gestaltung des Bestellvorganges auf ihrer Webseite ihrer Hinweispflicht aus § 312j Abs. 3, Abs 4 BGB nicht ausreichend nachgekommen.

Gem. § 312j Abs. 4 BGB kommt ein Vertrag nach Abs. 2 nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Abs. 3 erfüllt.

Gem. § 312j Abs. 3 S. 1 BGB hat der Unternehmer die Bestellsituation so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Werden im elektronischen Rechtsverkehr mehrere Verbraucherverträge geschlossen, muss dies aus der Bildschirmmaske, die die Bestell-Schaltfläche enthält, eindeutig hervorgehen (Grüneberg, BGB, 85. Aufl., 2026, Rn. 8 zu § 312j BGB).

Der Verbraucher muss aus dieser Bildschirmmaske unmittelbar sehen können, für welche Leistungen des Unternehmers er eine Zahlungspflicht eingeht.

Die Norm soll Verbraucher im elektronischen Rechtsverkehr insbesondere vor sog. „Abo-Fallen“ schützen (Wendehorst in: Münchener Kommentar zum BGB 10. Auflage 2025 Rn. 1, zu § 312j BGB). Der Bestellvorgang muss demnach so ausgestaltet sein, dass der Verbraucher nicht „aus Versehen“ zusätzliche Leistungen bucht.

2. Diesen Anforderungen entspricht die Bestellmaske auf der Webseite der Beklagten nicht.

Dass mit Klicken der Schaltfläche „Kostenpflichtig bestellen“ auch ein Abonnement-Vertrag zustande kommt, wurde für die Verbraucher nicht ausreichend kenntlich gemacht.

Zunächst war die monatliche Zahlungssumme der Mitgliedschaft nicht in der ausgewiesenen Gesamtsumme enthalten, sodass hier schon der Eindruck erweckt wird, der Button „Kostenpflichtig bestellen“ beziehe sich nur auf den ausgewählten Artikel.

Der Hinweis über den Abschluss der kostenpflichtigen Mitgliedschaft, der sich über der Schaltfläche „Kostenpflichtig bestellen“ befindet, erfüllt die Anforderungen der Hinweispflicht aus § 312j

Abs. 3 BGB nicht. Dieser ist in deutlich kleinerer Schrift und ohne Abgrenzung zur Bestellung des gewählten Artikels abgefasst. Dadurch, dass der Hinweis nicht grafisch abgegrenzt ist, besteht für den Verbraucher keine hinreichende Transparenz darüber, dass hier tatsächlich zwei verschiedene Zahlungspflichten eingegangen werden.

Er weist zudem nur in einem Fließtext über den monatlichen Preis der Mitgliedschaft hin, so dass auch hierdurch der Eindruck entsteht, es handele sich nur um den Kauf des gewählten Artikels. Dass durch Anklicken des Buttons zugleich ein Dauerschuldverhältnis eingegangen wird, ist nicht zu erwarten. Insoweit kann der Rechtsgedanke des § 305c Abs. 1 BGB analog herangezogen werden. Demnach werden Bestimmungen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Verbraucher mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Zedentin vor Klicken des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ noch ein Häkchen in einem Kontrollkästchen setzte, mit welchem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Registrierung für die VIP-Mitgliedschaft sowie das Widerrufsrecht akzeptiert wurden. Dass es sich bei der Registrierung für die VIP-Mitgliedschaft um ein kostenpflichtiges Dauerschuldverhältnis handelt, welches man mit der Bestellung eingeht, wurde bis zu diesem Punkt nicht transparent genug kenntlich gemacht, sodass dies kein anderes Ergebnis rechtfertigt.

III. Die Klage war im Übrigen abzuweisen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung der Abonnementgebühren für die von der Zedentin geleisteten Zahlungen für die Monate März 2021 bis Dezember 2021 in Höhe von insgesamt 499,50 EUR.

Der Anspruch für diese Monate ist verjährt.

Die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist aus § 195 BGB beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Gem. § 666 i.V.m § 675c BGB sind Banken dem Kontoinhaber gegenüber zur Auskunft über Kontobewegungen verpflichtet. Daher ist davon auszugehen, dass eine ausbleibende Kenntnis der Zedentin über die rechtsgrundlosen Zahlungen jedenfalls ab der dritten Abbuchung grob fahrlässig ist.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Jahr 2021 begann mit dem Schluss des Jahres 2021 und endete nach drei Jahren mit Ablauf des Kalenderjahres 2024.

C. Der Zinsanspruch folgt aus Verzug; §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gutschalk
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg
17 C 207/25

Verkündet am 23.06.2026

Friedrich, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.06.2026

Friedrich, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig